



Curriculum Theologiae

## Religionsfreiheit: Algerien

Anonymus

<https://doi.org/10.48604/ct.149>

Eingereicht am: 2022-03-18

Eingestellt am: 2022-03-18

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

### Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ALGERIEN

56



# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ALGERIEN

**Autoren:**

Die Autoren leben und arbeiten in Algerien und möchten aus Sicherheitsgründen anonym bleiben.

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle für Menschenrechte  
und Religionsfreiheit

**Zitervorschlag:**

Religionsfreiheit: Algerien, hrsg. vom  
Internationalen Katholischen Missionswerk  
missio e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 56),  
Aachen 2022.

*Aus dem Französischen übersetzt von  
Lina Beckmann und Meike Neebuhr.*



## LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ALGERIEN

Liebe Leserinnen und Leser,

im Februar 2019 entstand in Algerien eine Protestbewegung, die nach dem arabischen Wort für „Bewegung“ *Hirak* genannt wird. Ausgelöst worden war der Protest durch die Ankündigung des Langzeitpräsidenten Abdelaziz Bouteflika, eine fünfte Amtszeit anzustreben. Seitdem – und auch über den erzwungenen Rücktritt Bouteflikas hinaus – fordert die Bewegung einen radikalen Bruch mit der bisherigen Politik und ein entschiedenes Eintreten gegen Klientelismus und Korruption.

Doch weder die Präsidentschaftswahlen im Dezember 2019 noch die neue Verfassung von November 2020 oder aber die Parlamentswahlen im Juni 2021 sprechen für einen solchen Neubeginn: Neuer Präsident wurde Abdelmajid Tebboune, der bereits Minister und Premierminister unter Bouteflika war. Die neue Verfassung wurde zwar in einem Referendum angenommen, die Wahlbeteiligung lag

aber nach einem Aufruf zum Wahlboykott durch die Protestbewegung bei nicht einmal einem Viertel der wahlberechtigten Bevölkerung. Die Verfassungsreform selbst wird als völlig unzureichend eingeschätzt. Aus den Parlamentswahlen ging einmal mehr die seit der Unabhängigkeit regierende FLN-Partei als Siegerin hervor – ebenfalls bei einer sehr schwachen Wahlbeteiligung.

Die neue algerische Verfassung, die im Januar 2021 in Kraft trat, ist auch mit Blick auf das Thema Religionsfreiheit als ein deutlicher Rückschritt zu bezeichnen. So wurden etwa der Schutz der Gewissensfreiheit sowie weitere Bezüge zur religiösen Freiheit gestrichen. Auch in der Praxis kommt es in dem nordafrikanischen Land immer wieder zu Verletzungen der Religionsfreiheit. Betroffen sind neben Christinnen und Christen auch Angehörige anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Der vorliegende Länderbericht von *missio* beschreibt detailliert die aktuelle Lage der Religionsfreiheit im Land. Bei allen Schwierigkeiten wird auch deutlich, dass sich die algerische Gesellschaft und die Religionsgemeinschaften vor Ort für ein friedliches Zusammenleben in Freiheit einsetzen.

Pfarrer Dirk Bingener  
*missio*-Präsident

## INHALT

ALGERIEN:  
GESCHICHTE,  
POLITIK,  
GESELLSCHAFT

8

RELIGIONS-  
GEMEIN-  
SCHAFTEN  
IM LAND

11

VÖLKER-  
RECHTLICHER  
RAHMEN

15

RELIGIONS-  
FREIHEIT  
KONKRET

17

## FAZIT

36

**Verfassungsrechtlicher Rahmen**

17

- Die neue algerische Verfassung

19

**Verletzungen der Religionsfreiheit  
durch staatliche Akteure**

22

- Familiengesetz 22
- Verordnungen zur Glaubensausübung  
nichtmuslimischer Religionen 24
- Gesetz zur Prävention und zur  
Bekämpfung von Diskriminierung  
und Hassreden 27
- Angabe der Religionszugehörigkeit  
in Verwaltungsformularen 28
- Kindererziehung und Wahl der Vornamen 29
- Visa für Kirchenpersonal 31
- Bestattungen und Friedhöfe 32
- Nichtreligiöse Überzeugungen 32

**Dialogpotenzial**

34

- Anmerkungen 38
- Erschienene  
Publikationen 40



## ALGERIEN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Flächenmäßig größter  
Staat Afrikas

Obwohl Algerien der Fläche nach der größte Staat Afrikas ist, wird seine Bevölkerung auf lediglich 43 Millionen<sup>1</sup> geschätzt. Die Amtssprache des Landes ist (klassisches) Arabisch und seit 2016 auch Tamazight (Berberisch) – allerdings kommuniziert man für gewöhnlich in algerischem Arabisch, Berberisch oder Französisch.<sup>2</sup> Die Unterrichtssprache ist Arabisch, es gibt aber auch einige Privatschulen, an denen auf Französisch, Italienisch oder Englisch unterrichtet wird.

Der nordwestafrikanische Staat liegt am Mittelmeer und grenzt auf einer Länge von mehr als 6.000 km an Tunesien und Libyen im Osten, an Mauretanien, Marokko und die Westsahara im Westen sowie an Niger und Mali im Süden. Die geografische Lage und die ereignisreiche Geschichte des Landes stehen in engem Zusammenhang – Algerien liegt an der Kreuzung von drei Welten: der arabischen, der europäischen und der afrikanischen.

Die unterschiedlichsten historischen Persönlichkeiten wie der römische Bischof und Kirchenlehrer Augustinus von Hippo (354–430), die Berberkönigin Kahina (gestorben 701), der Freiheitskämpfer und Gelehrte Abd el-Kader (1808–1883) oder auch der Mathematiker und politische Aktivist Maurice Audin (1932–1957) sind Teil des historischen Erbes Algeriens und machen das Land zu einem echten kulturellen „Schmelztiegel“, auch wenn es ideologische und politische Strömungen gibt, die das Land als monokulturell und monolithisch darstellen wollen.

Das Gebiet des heutigen Algeriens stand in seiner langen Geschichte unter den Einflüssen verschiedenster Kulturen, Reli-

gionen und Großmächte. Dazu zählen unter anderem die Karthager, Numider, Römer, Vandalen, Berber und verschiedene islamische Reiche, etwa die Osmanen, welche das Land ab 1574 beherrschten.

1830 eroberte Frankreich den Maghreb – ein Prozess, der zwischen 1830 und 1847 von gewaltsamen Aufständen begleitet war. Der Norden Algeriens wurde Teil des französischen Staates. Algeriens Bevölkerung verlor in der Folge zugunsten europäischer Einwanderer nahezu ihren gesamten Besitz. Nach dem Zweiten Weltkrieg gelang es den nationalistischen Befreiungsbewegungen, sich der Kolonialherrschaft zu widersetzen. Im Jahr 1962 erlangte Algerien nach einem der größten und brutalsten Kolonialkriege die Unabhängigkeit. In der Folge verließen etwa eine Million in Algerien lebende Europäer („pied noirs“, „Schwarzfüße“, wie sie sich selbst nannten) das Land; ebenso Tausende Algerier, die in der französischen Armee dienten. Nach Erlangung der Unabhängigkeit setzte sich in Algerien unter der Herrschaft der Nationalen Befreiungsfront (FLN) ein islamisch geprägter Sozialismus durch. Die Armee sicherte die staatliche Ordnung.

In den 1990er Jahren tobte in Algerien ein Bürgerkrieg, dem über 100.000 Menschen zum Opfer fielen. Auslöser für den Krieg waren Parlamentswahlen, in denen die Islamische Heilsfront die Mehrheit errang. Die Armee organisierte daraufhin einen Staatsstreich und lieferte sich kriegerische Auseinandersetzungen mit den militanten Islamisten. Der im April 1999 mit Unterstützung des Militärs zum Staatspräsidenten gewählte Abdelaziz Bouteflika leitete Prozesse der nationalen Aussöhnung in die Wege. Die Macht lag weiterhin bei den Militärs aus dem Unabhängigkeitskrieg von 1954 bis 1962.<sup>3</sup>

Als der Langzeitpräsident Bouteflika zu Beginn des Jahres 2019 ankündigte, eine fünfte Amtszeit anzustreben, formierten sich in Algerien friedliche Massenproteste (*Hirak*, wörtlich übersetzt „die Bewegung“). Die Bewegung fordert seitdem – auch über den erzwungenen Rücktritt Bouteflikas im April 2019 hinaus – einen radikalen Bruch mit der bisherigen Politik und ein entschiedenes Eintreten gegen Klientelismus und Korruption. Aktueller Präsident, der im Dezember 2019 demokratisch gewählt wurde, ist Abdelmajid Tebboune.

Französische  
Kolonialherrschaft

Unabhängigkeit  
im Jahr 1962  
nach schwerem  
Kolonialkrieg

Bürgerkrieg in den  
1990er Jahren

Staatspräsident  
Abdelaziz Bouteflika  
seit April 1999

Massenproteste  
*Hirak*

Präsident Abdelmajid  
Tebboune seit  
Dezember 2019

Kreuzung der arabi-  
schen, europäischen  
und afrikanischen Welt

Kultureller  
„Schmelztiegel“

Durch den *Hirak* gab es frischen Wind in der politischen Führung und ein großes politisches Interesse junger Menschen, das nun aus Gründen, die mit der Pandemie und der Nichteinhaltung politischer Versprechen zusammenhängen, wieder abzuflauen scheint.

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Offizielle statistische Daten zu den verschiedenen Religionen in Algerien liegen bisher nicht vor. Man kann aber sagen, dass etwa 98 Prozent der Algerier dem Islam anhängen und dass der Islam den Rhythmus ihres öffentlichen und privaten Lebens bestimmt.

Etwa 98 % Muslime

### Islam

Gemäß Artikel 2 der Verfassung ist der Islam Staatsreligion. Dabei handelt es sich um den sunnitischen Islam der malikitischen Rechtsschule. Dieser Islam wird offiziell gelehrt, und die Behörden achten gewissenhaft darauf, dass sich keine anderen Rechtsschulen entwickeln können.

Islam ist  
Staatsreligion

Allerdings hat es im Land schon immer eine kleine Minderheit der ibaditischen Rechtsschule gegeben, die jedoch keinen speziellen rechtlichen Status besitzt. Die überwiegende Mehrheit der Angehörigen dieser Rechtsschule gehört einer ethnischen und sprachlichen Minderheit an, weswegen sie oftmals ihre eigenen Moscheen, Schulen, Religionskurse und Riten, wie Hochzeiten und Beerdigungen, haben. Es hat Bemühungen vonseiten des nationalen Bildungsministeriums gegeben, Anspielungen auf die Ibaditen als „Verräter des Islam, Ungläubige, Abweichler“ usw. aus den Schulbüchern zu streichen. Derartige diskriminierende Bezeichnungen waren dort noch bis Anfang der 2000er Jahre zu finden.

Minderheit der  
ibaditischen  
Rechtsschule

Die *Zaouias* oder Sufi-Bruderschaften sind in Algerien sehr präsent. Der malikitische Volksislam selbst wird von modernistischen, reformistischen und salafistischen Strömungen durchzogen, die

Sufi-Bruderschaften

„Islam des  
mittleren Weges“

nicht immer gut miteinander harmonieren. Die Regierung hatte sich bisher für die Förderung eines „Islam des mittleren Weges“ (oder „Córdoba-Islam“) entschieden, was sich der frühere Minister für religiöse Angelegenheiten und *Wakfs*, Mohamed Aïssa (2014–2019), auf die Fahne geschrieben hatte.

Ahmadiya  
unter Druck

Es gibt auch Algerier, die der islamischen Strömung *Ahmadiya*<sup>4</sup> angehören; meist haben sie sich dieser Gemeinschaft erst kürzlich angeschlossen. Sie werden von den algerischen Behörden als „Ketzer“ und als „gefährlich“ bezeichnet und müssen mit Verhaftung, Verurteilung und Bestrafung rechnen.

## Christentum

Frühes Christentum

Das Christentum ist seit seinen Anfängen in Nordafrika vertreten. Der heilige Augustinus etwa ist in Tagaste, dem heutigen Souk Ahras geboren und war Bischof in Hippo Regius. Zu dieser Zeit gab es in Nordafrika über 300 Diözesen. Mit der Eroberung des Gebietes durch arabische Muslime seit dem 7. Jahrhundert wanderten viele Christen nach Europa aus, andere bekehrten sich zum Islam. Bis ins 11./12. Jahrhundert existierten noch kleine christliche Gemeinden. In den folgenden Jahrhunderten lebten in Nordafrika hauptsächlich christliche Sklaven.

Islamische Eroberung  
seit dem 7. Jh.

Mit der Eroberung Algeriens durch Frankreich stieg auch die Zahl der Christen im Land wieder an. So lag bis 1962 allein die Zahl der Katholiken bei etwa einer Million. Nach Erlangung der Unabhängigkeit verlor die katholische Kirche dann viele ihrer Mitglieder und konzentrierte sich auf ihr soziales Engagement zugunsten der muslimischen Bevölkerung.<sup>5</sup> In den letzten Jahrzehnten stieg der Anteil christlicher Studierender und Migranten aus subsaharischen Ländern an den christlichen Gemeinschaften in Algerien.

Auswirkungen von  
Kolonialzeit und  
Unabhängigkeit

Vier Diözesen der  
katholischen Kirche

Die katholische Kirche zählt vier Diözesen (Erzbistum Algier sowie die Bistümer Laghouat, Constantine und Oran). Zudem gibt es eine Reihe von Religionsgemeinschaften, die in Form von Vereinigungen nach algerischem Recht bestehen: Die *Association Diocésaine d'Algérie* (ADA) und die *Association de Communautés religieuses catholiques d'Algérie* (ACRCA) sind die einzigen katholischen Einrichtungen, die von den algerischen Behörden offiziell anerkannt werden. Die Zahl der Katholiken wird auf etwa 12.000 Personen geschätzt, die über das ganze Land verteilt sind.

Etwa 12.000  
Katholiken

Abgesehen von den Schwierigkeiten, auf die später noch genauer eingegangen wird, genießt die katholische Kirche offensichtlich die Gunst der algerischen Behörden. So haben sich die Behörden an der Restaurierung von Gebetsstätten finanziell beteiligt und bei katholischen Veranstaltungen logistische Unterstützung geleistet, wie etwa bei der Seligsprechung der 19 Märtyrerinnen und Märtyrer Algeriens<sup>6</sup> in Oran am 8. Dezember 2018 in Anwesenheit von Kardinal Angelo Becciu, Vertreter von Papst Franziskus, und Mohamed Aïssa, dem damaligen Minister für religiöse Angelegenheiten.

Die protestantische Kirche Algeriens (*Eglise Protestante d'Algérie*, EPA) gibt an, über ganz Algerien verteilt 23 Gemeinden mit rund 20.000 Gläubigen zu haben. Insbesondere freikirchliche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sprechen dagegen von mehr als 350.000 Christen verschiedener Konfessionen. Die Mitglieder der verschiedenen protestantischen und charismatischen Gemeinschaften sind fast ausschließlich Algerier, die sich zum Christentum bekehrt haben und überwiegend in dem Gebiet der Großen Kabylei wohnen.

Die in der EPA zusammengeschlossenen Gemeinden werden häufig von den algerischen Behörden ins Visier genommen, obwohl sie eine ähnliche Anerkennung wie die ADA und die ACRCA genießen. Allerdings hat die EPA es bisher nicht geschafft, dem Gesetz von 2012 über (zivile) Vereinigungen zu entsprechen. Einer der Hauptgründe scheint die Tatsache zu sein, dass die Protestanten überwiegend Algerier sind, die vom Islam konvertierten. Ein weiteres Gesetz über religiöse Vereinigungen ist schon seit langer Zeit angekündigt, wurde jedoch noch nicht ausgearbeitet.

Die anglikanische Kirche (nur eine Pfarrei und ein ansässiger Priester) befindet sich im Prozess ihrer Anerkennung.

Die ägyptischen (orthodoxen) Kopten, die aufgrund von Auslandsverträgen als *Expatriates* im Land leben, sind zwar zahlreich, besitzen aber weder eigene Gotteshäuser noch einen ständig vor Ort ansässigen Priester. Wenn ein koptischer Priester ein Einreisevisum für Algerien erhält, feiert er den Gottesdienst in katholischen Kirchen. In der griechischen Botschaft gibt es eine kleine orthodoxe Kapelle, die in den seltenen Fällen genutzt wird, in denen ein orthodoxer (nichtkoptischer) Priester ein Visum erhält.

Protestantische  
Kirche Algeriens  
(EPA), Angaben  
zu Gläubigen  
schwanken stark

Schwierigkeiten mit  
den Behörden

Anglikanische Kirche

Ägyptische  
(orthodoxe) Kopten



## Judentum

Es ist die Rede von einer kleinen jüdischen Gemeinschaft, die sich in Wirklichkeit aus Frankoalgeriern oder Franzosen jüdischen Glaubens zusammensetzt, die Algerien zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit 1962 verlassen haben und später nach Algerien zurückgekehrt sind. Diese Gemeinschaft lebt im Verborgenen und verfügt über alte Friedhöfe, aber keine bekannten Gebetsstätten.

Auf Personen mit nichtreligiöser Überzeugung wird ab Seite 32 noch genauer eingegangen.

## VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Algerien ist unter anderem Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, kurz: UN-Zivilpakt)<sup>7</sup>, der am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. Algerien hat den IPbPR am 10. Dezember 1968 unterzeichnet.<sup>8</sup> Der Beitritt erfolgte dann per Präsidialdekret Nr. 89/67 vom 16. Mai 1989. In Artikel 18 des Pakts heißt es:

- >> (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

- » (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Algerien am 12. September 1989 beigetreten.<sup>9</sup>

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt die theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“<sup>10</sup> Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Ziffer 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Ziffer 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.<sup>11</sup>

## RELIGIONS-FREIHEIT KONKRET

### VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Die drei grundlegenden Freiheitsrechte Meinungs-, Glaubens- und Religionsfreiheit sind rechtlich nicht identisch, obwohl in der Praxis die Tendenz besteht, die Glaubensfreiheit mit der Religionsfreiheit gleichzusetzen. Meinungs- und Glaubensfreiheit werden im algerischen Recht anerkannt, gewährleistet und geschützt, nicht aber Religions- und Gewissensfreiheit. Die nachstehende Tabelle zeigt die entsprechenden Änderungen der Verfassungstexte.

Verfassung von 2016	<b>Art. 42</b> Die Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit sind unantastbar.
Erster Entwurf der Verfassungsänderung von 2020	<b>Art. 51</b> 1 - Die Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit sind unantastbar. 2 - Die Freiheit der Glaubensausübung ist gewährleistet; sie ist ohne Diskriminierung im Einklang mit dem Gesetz auszuüben. 3 - Der Staat gewährleistet den Schutz und die Neutralität der Gebetsstätten.

Verfassung, über die am 1. November 2020 per Referendum abgestimmt und die im Januar 2021 rechtskräftig wurde	<b>Art. 51</b> 1 - Die Meinungsfreiheit ist unantastbar. 2 - Die Freiheit der Glaubensausübung ist gewährleistet; sie ist im Einklang mit dem Gesetz auszuüben. 3 - Der Staat stellt den Schutz der Gebetsstätten vor politischer oder ideologischer Einflussnahme sicher.
---	---

Meinungs- und Glaubensfreiheit anerkannt, Religions- und Gewissensfreiheit kommt nicht mehr vor

Freie Glaubensausübung bedeutet (in der Theorie), dass der Staat nicht in die Durchführung einer religiösen Handlung eingreift, weder in ihre Dauer noch in ihre Bestandteile oder Lehrinhalte, die den Gläubigen vermittelt werden. Um ein Beispiel aus dem katholischen Gottesdienst zu nennen: Der algerische Staat lässt völlige Freiheit bei der Wahl der Uhrzeit der Messe, des Datums von Ostern oder Weihnachten, der Anzahl der Lieder und Bibellesungen, des Inhalts der Predigt etc. Für viele Algerier (normale Bürger oder Verwaltungsangehörige) dürfte diese „Freiheit der Glaubensausübung“, die es in Algerien tatsächlich gibt, völlig ausreichend sein. Daher sind alle erstaunt, ja sogar verärgert, wenn in internationalen Berichten oder in der Presse behauptet wird, dass es in Algerien Probleme mit der „Religionsfreiheit“ gäbe. Und doch können Religionen nirgendwo auf der Welt allein durch rituelle Gebete bestehen. Eine Religionsgemeinschaft muss auch im kulturellen und pädagogischen Bereich verankert sein und karitative Angebote machen (können).

Die Autoren sehen deutlich, dass Algerien sich der Bedeutung und des Wertes der grundlegenden Freiheiten bewusst ist, da es sich durch die Ratifizierung des UN-Zivilpakts zu deren Schutz und Förderung verpflichtet hat. Der Verweis auf den UN-Zivilpakt, der in der ersten Version der Verfassungsänderung noch enthalten war, wurde jedoch aus dem Text, der am 1. November 2020 im Referendum zur Abstimmung stand und gebilligt wurde, gestrichen, wie nachfolgend zu sehen ist:

Verweis auf UN-Zivilpakt gestrichen

Verfassung von 2016	<b>Keine Präambel</b>
Erster Entwurf der Verfassungsänderung von 2020	<b>Präambel:</b> Das algerische Volk bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 27. Juni 1981 und in der Arabischen Charta der Menschenrechte vom 23. Mai 2004 definiert sind.
Verfassung, über die am 1. November 2020 per Referendum abgestimmt und die im Januar 2021 rechtskräftig wurde	<b>Präambel:</b> Das algerische Volk bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 definiert sind.

Es ist positiv zu vermerken, dass Algerien eines der wenigen islamisch geprägten Länder ist, in denen die Abkehr vom Islam (*ridda*) nicht per se strafbar ist; wenngleich sie Konsequenzen hat, wie im Folgenden noch genauer dargestellt wird.<sup>12</sup>

Abkehr vom Islam nicht per se strafbar

## Die neue algerische Verfassung

Im November 2020 wurde per Referendum über eine neue Verfassung abgestimmt. Allerdings gab es nach offiziellen Angaben nur eine Wahlbeteiligung von knapp 24 Prozent, nachdem die Protestbewegung zum Wahlboykott aufgerufen hatte. Im Januar 2021 wurde diese Verfassung dann vom Präsidenten unterzeichnet und damit

rechtskräftig. Es folgen einige kurze Zitate aus der Verfassung, die Menschenrechte, Meinungsfreiheit und Schutz vor Diskriminierung betreffen sowie Anmerkungen zu deren Wortlaut.

In einer langen Präambel heißt es unter anderem:

Das Volk hat die Absicht, Algerien vor Fitna<sup>13</sup>, Gewalt und jeglichem Extremismus, *Hassreden und jeglicher Form von Diskriminierung*<sup>14</sup> zu schützen, indem es seine eigenen geistigen und zivilisatorischen Werte, den Dialog, die Versöhnung und die Brüderlichkeit im Sinne der Verfassung und der Gesetze der Republik pflegt.

Ein vollkommen neuer Absatz der Präambel besagt:

Das algerische Volk bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 definiert sind [...].

Weiter heißt es:

*Algerien fühlt sich dem Frieden, den Menschenrechten und der Entwicklung verpflichtet und betreibt seine Außenpolitik so, dass es seine Präsenz und seinen Einfluss in der Völkergemeinschaft durch Partnerschaften festigt, die auf gegenseitigem Interesse beruhen, in völligem Einklang mit den nationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungen und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der Arabischen Staaten.*<sup>15</sup>

Artikel 2:

Der Islam ist Staatsreligion.

Artikel 11:

Es ist den Institutionen verboten [...] Praktiken auszuüben, die der islamischen Moral und den Werten der Novemberrevolution widersprechen.

Artikel 27:

Öffentliche Dienstleistungen müssen für alle gleichermaßen zugänglich sein, wobei eine nichtdiskriminierende Behandlung zu garantieren ist.

Artikel 34:

Die Verfassungsbestimmungen über Grundrechte, öffentliche Freiheitsrechte und Gewährleistungen sind für alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen verbindlich.

Jegliche Rechte, Freiheitsrechte und Gewährleistungen dürfen nur per Gesetz und aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und des Schutzes der nationalen Konstanten sowie aus Gründen, die für die Wahrung anderer durch die Verfassung geschützter Rechte und Freiheitsrechte erforderlich sind, eingeschränkt werden.

Artikel 37:

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich und haben ein Anrecht auf den gleichen Schutz durch das Gesetz, ohne dass sie aufgrund ihrer Geburt, Rasse, Geschlecht, Meinung oder aufgrund anderer persönlicher oder sozialer Bedingungen oder Umstände diskriminiert werden. Bemerkenswert ist hier, dass Religion als mögliche Ursache von Diskriminierung nicht genannt wird.

Artikel 51:



Die Meinungsfreiheit ist unantastbar.

Die Freiheit der Glaubensausübung ist gewährleistet; sie ist im Einklang mit dem Gesetz auszuüben.

Der Staat stellt den Schutz der Gebetsstätten vor politischer oder ideologischer Einflussnahme sicher.

Artikel 87:



Um in das Amt des Präsidenten gewählt werden zu können, muss der Kandidat [...] muslimischen Glaubens sein [...].

Rückschritt der Verfassung von 2020/2021 mit Blick auf Religions- und Gewissensfreiheit

Die Verfassung von 2020/2021 ist ein deutlicher Rückschritt gegenüber den Texten von 2016 und sogar gegenüber der ersten zur Diskussion gestellten Fassung. Artikel 51 ist der deutlichste Beweis dafür, da hier der Schutz der Gewissensfreiheit gestrichen wurde. Bei den häufigen Verweisen auf die Werte und Grundsätze der Menschenrechte wird tatsächlich in den detaillierten Beschreibungen dieser Rechte die Nennung der Religionsfreiheit bzw. der Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit systematisch ausgelassen. Durch diese wiederholten Auslassungen in der algerischen Gesetzgebung wird die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Bezug auf die Religionsfreiheit in Algerien untergraben.

## VERLETZUNGEN DER RELIGIONS-FREIHEIT DURCH STAATLICHE AKTEURE

### Familiengesetz

Es gibt Stimmen, die behaupten, dass einige Artikel des 1984 verabschiedeten Familiengesetzes<sup>16</sup> (selbst nach den Änderungen vom Februar 2005) dem oben genannten Artikel 37 der neuen algerischen Verfassung<sup>17</sup> zuwiderlaufen würden, der die Gleichheit aller Bürger

vor dem Gesetz vorsieht, „ohne dass sie aufgrund ihrer Geburt, Rasse, Geschlecht, Meinung oder aufgrund anderer persönlicher oder sozialer Bedingungen oder Umstände diskriminiert werden<sup>18</sup>“.

In Algerien sind nur standesamtliche Eheschließungen rechtmäßig. Diese „standesamtliche Eheschließung“ wird jedoch durch Artikel 30 des Familiengesetzes geregelt, der eindeutig festlegt, dass eine muslimische Frau (auch eine Nichtalgerierin) auf algerischem Boden nur einen muslimischen Mann (ohne Angabe der Nationalität) heiraten kann.<sup>19</sup>

Auch die Eheschließung algerischer Männer und algerischer Frauen mit Ausländern, selbst mit Muslimen, unterliegt gewissen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 31 des Familiengesetzes). Ein Gericht in Tébessa hat 2017 die Ehe zwischen einem algerischen Staatsbürger und einer belgischen Staatsbürgerin annulliert, „weil die Frau noch nicht zum Islam übergetreten war“, obwohl diese Bedingung nicht im Familiengesetz enthalten ist; weitere solcher Fälle sind allerdings nicht bekannt.

Artikel 32 des Familiengesetzes betrachtet die Apostasie nach wie vor als Hinderungsgrund für die Eheschließung, bewirkt jedoch nicht mehr die Annullierung der Ehe im Falle einer Apostasie des Ehepartners nach der Eheschließung (im Gegensatz zum Familiengesetz von 1984). In der Praxis ist es jedoch bei vielen algerischen Paaren so, dass wenn sich einer der Ehepartner, besonders der Ehemann, vom Islam abwendet, der andere Ehepartner oder die Schwiegereltern die Abkehr vom Islam als Grund anführen, um die Auflösung des Ehevertrags zu veranlassen (oder „anzudrohen“).

Artikel 87 des Familiengesetzes besagt, dass (einzig und allein) nach dem Tod des Vaters „das Sorgerecht von Rechts wegen an die Mutter fällt“. Artikel 92 desselben Familiengesetzes sieht jedoch vor, dass die Mutter per Gesetz für unfähig erklärt werden kann, diese Aufgabe zu erfüllen, und dass dann ein testamentarischer Vormund zu ernennen ist, der gemäß Artikel 93 zwangsläufig muslimischen Glaubens zu sein hat. Was sagt die Rechtsprechung über nicht-muslimische Witwen? Ist ihre Religion einer der Gründe, auf die sich der Richter berufen kann, um ihr das Sorgerecht zu entziehen?

Gemäß Artikel 138 des Familiengesetzes kann ein Apostat oder eine Person, die aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird (*frappé*

Standesamtliche Eheschließung: religiöse Diskriminierung

Apostasie als Hinderungsgrund für Eheschließung

Benachteiligung der Frau beim Sorgerecht, zusätzlich Gefahr der religiös motivierten Diskriminierung

Religiös motivierte  
Benachteiligung bei  
Erbangelegenheiten

*d'anathème*<sup>20</sup>), nicht von einem muslimischen Elternteil erben. Es wird nicht erwähnt, dass nichtmuslimische Personen vom Erbe ausgeschlossen sind: In der Praxis hat die „christliche“ Ehefrau (denn das ist der häufigste Fall) keinerlei Anrecht auf das Erbe. Im Falle einer Ehe zwischen einem (muslimischen) Algerier und einer nichtmuslimischen Frau erfährt die (nichtmuslimische) Witwe oft erst am Todestag ihres Ehepartners, dass sie weder ein Erbe, noch eine Wohnung, noch Zugang zu den Konten, noch das Sorgerecht für die Kinder hat.

### Verordnungen zur Glaubensausübung nichtmuslimischer Religionen

Es wurden drei Texte veröffentlicht, die die Glaubensausübung nichtmuslimischer Religionen in Algerien regeln:

- Verordnung Nr. 06-03 vom 28. Februar 2006 zur Festlegung der Bedingungen und Regeln für die Glaubensausübung nichtmuslimischer Religionen<sup>21</sup>
- Durchführungsverordnung Nr. 07-135 vom 19. Mai 2007 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung religiöser Veranstaltungen nichtmuslimischer Religionen<sup>22</sup>
- Durchführungsverordnung Nr. 07-158 vom 27. Mai 2007 zur Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der nationalen Kommission für nichtmuslimische Religionen<sup>23</sup>

Der wichtigste positive Aspekt dieser Texte ist die Anerkennung der Existenz nichtmuslimischer Religionen und die Verpflichtung des Staates, diese zu schützen.<sup>24</sup>

Theoretische  
Genehmigungs-  
pflicht religiöser  
Veranstaltungen

Artikel 3 der Durchführungsverordnung vom 19. Mai 2007 besagt, dass „jede religiöse Veranstaltung“ fünf Tage im Voraus zu beantragen ist und vom Wali (Präfekt) genehmigt werden muss. Diese Bestimmung scheint auf der Vorstellung zu basieren, dass die christliche Glaubensausübung nur einmal in der Woche stattfindet. Die katholische und die evangelische Kirche haben ihr Gemeindeleben jedoch stets fortgeführt, ohne die genannten

Genehmigungen zu beantragen, und wurden von den Behörden nicht behelligt.

In der Durchführungsverordnung vom 27. Mai 2007 ist die Rede von einer Kommission, die über die Glaubensausübung nichtmuslimischer Religionen entscheiden soll. Die Autoren kennen niemanden, der die tatsächliche Existenz dieser Kommission bestätigen könnte, die im Übrigen auch im Amtsblatt nicht erwähnt wird.

Darüber hinaus hat die Zusammensetzung der besagten Kommission einen stark „sicherheitspolitischen“ Anstrich und deutet darauf hin, dass die nichtmuslimischen Religionen in den Augen des Gesetzgebers der verlängerte Arm ausländischer und feindlicher Länder und/oder Interessengruppen in Algerien sind:

Kommission verfolgt  
sicherheitspolitische  
Ziele

Artikel 4:

Die Kommission, die unter dem Vorsitz des Ministers für religiöse Angelegenheiten und Wakfs oder seines Stellvertreters steht, setzt sich zusammen aus Vertretern des Verteidigungsministeriums, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Außenministeriums, der Generaldirektion für nationale Sicherheit, des Oberkommandos der Gendarmerie und der Nationalen Beratungskommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Bis heute sind uns keinerlei Anträge auf Eröffnung einer neuen Gebetsstätte bekannt, die bewilligt worden wären.<sup>25</sup> Die Unterlagen, die für die Eröffnung oder die Umsetzung der Vorschriften vorzulegen sind, scheinen auch nicht in allen Wilayas (Präfekturen) dieselben zu sein.

Anträge auf  
Eröffnung neuer  
Gebetsstätten

Die Verordnung vom 28. Februar 2006 besagt, dass Gebetsstätten öffentlich zugänglich und von außen erkennbar sein und auch die Gottesdienste selbst öffentlichen Charakter haben müssen. Dies könnte im Widerspruch zu den in derselben Verordnung genannten Maßnahmen zur Bekämpfung des Proselytismus stehen:

Gebetsstätten  
müssen zugänglich  
und erkennbar sein

## Artikel 11:

- Unbeschadet höherer Strafen wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei (2) bis fünf (5) Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 DA bis 1.000.000 DA bestraft, wer:
- 1 - einen Muslim dazu anstiftet, nötigt oder verführt, zu einer anderen Religion zu konvertieren, oder zu diesem Zweck Lehr-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Kultureinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder finanzielle Mittel nutzt;
  - 2 - gedrucktes oder audiovisuelles Material oder andere Medien oder Mittel herstellt, lagert oder verbreitet, die darauf abzielen, den Glauben eines Muslims zu erschüttern.

Unpräzises  
Missionsverbot

Da die rechtliche Definition des Begriffs „Verführung“ sehr vage ist, ist der Spielraum für diejenigen, die diese Gesetzestexte anwenden, sehr groß. Ähnlich verhält es sich, wenn ein muslimischer Algerier von sich aus in eine Kirche geht oder über das Internet Fragen zum christlichen Glauben stellt, und die Antworten seines Gesprächspartners überzeugend sind: Hatte Letzterer dann die Absicht, „den Glauben eines Muslims zu erschüttern“, als er begann, die Fragen zu beantworten? Und wenn die Liturgien schön sind oder die in unseren digitalen Medien oder Zeitschriften veröffentlichten Texte das Herz eines Menschen berühren: Könnten die Christen dann bestraft werden? Sollten sie sich in ihrer Lebens- und Ausdrucksweise einschränken, um nicht „den Glauben eines Muslims zu erschüttern“?

Kollekten und  
Spenden

Der Kampf gegen Geldwäsche und illegale Finanzierung könnte dem Artikel 12 der gleichen Präsidialverordnungen vom 28. Februar 2006 zugrunde liegen:

- Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörden erhobene Kollekten verwendet oder Spenden annimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem (1) bis drei (3) Jahren und einer Geldstrafe von 100.000 bis 300.000 DA bestraft.

In den Jahren 2018 und 2019 kam es infolge der Umsetzung der Verordnung zur Regelung der Glaubensausübung nichtmuslimischer Religionen zu einer Reihe von Schließungen protestantischer Gebetsstätten: Als Hauptgrund wurde die fehlende Anerkennung durch die oben genannte Kommission genannt. Die protestantischen Gemeinden legten Baugenehmigungen, Ausbaugenehmigungen und andere von den lokalen Behörden (Rathäusern) ausgestellte Verwaltungsdokumente für Räumlichkeiten vor, die auf lokaler Ebene bereits als Gebetsstätten anerkannt waren. Die Behörden begründeten die Schließung dieser Gebetsstätten unter anderem damit, dass es sich um „Hühnerställe“ und andere „unwürdige“ Orte handele. Die medial verbreiteten Bilder<sup>26</sup> des Eingreifens der staatlichen Gewalt, um die Schließung dieser Gebetsstätten durchzuführen, zeigen hingegen vollkommen saubere Räumlichkeiten, die für Versammlungen absolut geeignet sind. Die Algerische Liga für Menschenrechte hat sich für die betroffenen Gemeinden eingesetzt und sich gegen die als willkürlich betrachteten Maßnahmen positioniert.<sup>27</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass diese Reihe von Schließungen nur bestimmte protestantische Gebetsstätten in der Region Kabylei und in der Stadt Oran im Westen Algeriens betraf. Weder die in diesen Regionen ansässige katholische Kirche noch die protestantischen Gebetsstätten in anderen Teilen Algeriens waren von diesen Maßnahmen betroffen.

Schließung  
protestantischer  
Gebetsstätten

Region Kabylei und  
Stadt Oran betroffen

## Gesetz zur Prävention und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassreden

Am 28. April 2020 hat der algerische Präsident das Gesetz Nr. 20-05 zur Prävention und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassreden unterzeichnet. Auch hier ist zu sehen, dass die Religionszugehörigkeit in der Liste der möglichen Diskriminierungsgründe offenkundig fehlt, wie aus Artikel 2 dieses Gesetzes hervorgeht.<sup>28</sup>

Religionszugehörigkeit  
als möglicher  
Diskriminierungs-  
grund fehlt

Im Sinne dieses Gesetzes gelten nach Artikel 2 folgende Definitionen:

- „Hassrede“: Alle Formen von Äußerungen, die eine Diskriminierung verbreiten, fördern oder rechtfertigen, sowie solche, die Verachtung, Demütigung, Feindselig-



keit, Abscheu oder Gewalt gegenüber einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft, Sprache, geografischen Zugehörigkeit, Behinderung oder ihres Gesundheitszustands zum Ausdruck bringen;

„Diskriminierung“: Jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft, Sprache, geografischen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder des Gesundheitszustands, die zum Ziel oder zur Folge hat, die gleichberechtigte Anerkennung, den gleichberechtigten Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem anderen Bereich des öffentlichen Lebens zu verhindern oder zu beeinträchtigen [...].

### Angabe der Religionszugehörigkeit in Verwaltungsformularen

Eingeschränkte Wahlmöglichkeiten

In einigen Verwaltungsformularen (zum Beispiel bei Antritt einer Haftstrafe) werden Ausländer nach ihrer Religion gefragt. Sie haben darin jedoch nicht die Option, Atheismus oder eine in Algerien „missliebige“ Religion wie etwa Judentum oder Bahá'í-Religion anzugeben, was die befragten Personen in eine Situation der Rechtsunsicherheit bringt. Angesichts der üblichen Antwort der Verwaltung, dass diese Frage keinen Einfluss auf die Akte der betroffenen Person habe, kann man sich fragen, warum sie überhaupt gestellt wird.

Gefängnisseelsorge

Es ist jedoch positiv anzumerken, dass inhaftierte Ausländer, die sich zum Christentum bekennen, von einem der 53 vom Justizministerium zugelassenen Gefängnisseelsorger der katholischen Kirche besucht werden können. In den Gefängnissen können keine Gottesdienste abgehalten werden, aber es ist möglich, Besuche mit einem spontanen Gebet oder religiösem Gesang zu beginnen

und zu beenden. In einigen Gefängnissen können die Gefangenen eine eigene Bibel bekommen, in anderen Gefängnissen sagen die Behörden, dass dies nicht möglich und die Bibel in der Gefängnisbibliothek aufzubewahren sei.

Die Frage nach der Religionszugehörigkeit wird nur ein einziges Mal gestellt, nämlich bei Antritt der Haftstrafe. Diese Angabe kann danach nicht mehr geändert werden – es sei denn, der Gefangene wird Muslim.

### Kindererziehung und Wahl der Vornamen

In Artikel 65 der neuen algerischen Verfassung heißt es:

Das Recht auf Bildung und Unterricht wird garantiert. Der Staat sorgt fortwährend für eine Verbesserung der Qualität.

Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen kostenlos.

Für die Grundschule und Mittelstufe besteht Schulpflicht. Der Staat organisiert das nationale Bildungssystem.

Der Staat sorgt für die Neutralität der Bildungseinrichtungen und die Wahrung ihres pädagogischen und wissenschaftlichen Auftrags, um sie vor jeglicher politischen oder ideologischen Einflussnahme zu schützen.

Die Schule stellt die Grundlage der staatsbürgerlichen Aufklärung dar.

Der Staat sorgt für gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Berufsausbildung.



Artikel 71:

Die Familie genießt den Schutz des Staates.

Die Rechte des Kindes werden vom Staat und von der Familie unter Berücksichtigung des Kindeswohls geschützt. [...]

Unter Androhung strafrechtlicher Verfahren sind die Eltern verpflichtet, für die Bildung ihrer Kinder zu sorgen.

Artikel 81:

Alle Freiheiten eines jeden Bürgers sind unter Achtung der verfassungsmäßigen Rechte anderer auszuüben, insbesondere unter Achtung des Rechts auf Ehre, Privatsphäre, Schutz der Familie und Schutz der Kindheit und Jugend.

Im UN-Zivilpakt, der, wie oben dargestellt, von Algerien ratifiziert wurde, heißt es in Artikel 18 (4):

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Religiöse Bildung  
und Erziehung

Dies betrifft auch das exklusive Recht, über die religiöse (oder nichtreligiöse) Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. In Algerien ist der Unterricht der *tarbiya islamiya* (islamische Erziehung) vom ersten Jahr der Grundschule bis zum Abitur an privaten und öffentlichen Schulen verpflichtend. Welche Möglichkeiten gibt es für Eltern mit anderen Überzeugungen, die ihre Kinder zur Schule schicken müssen?

In der öffentlichen Schule Descartes in Algier gibt es einen französischsprachigen Zweig, und nach Aussagen von Eltern, die als

Expatriates in Algerien leben, konnten deren Kinder vom islamischen Religionsunterricht befreit werden, ohne dass ein offizieller Antrag gestellt werden musste – ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Schule bei der Anmeldung reichte aus. Es stellt sich die Frage, ob Algerier in dieser oder einer anderen öffentlichen Schule eine ähnliche Regelung erwirken könnten.

All diese Grundprinzipien, die sowohl in der algerischen Verfassung als auch im UN-Zivilpakt und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genannt werden, würden ihren eigentlichen Sinn und Zweck verlieren, wenn Eltern nicht über die religiöse Erziehung ihrer Kinder entscheiden könnten.

Auch hinsichtlich der Wahl der Vornamen läuft in der algerischen Gesellschaft eine öffentliche Debatte, da einige Eltern auf Schwierigkeiten stoßen, ihre Kinder in das Personenstandsregister eintragen zu lassen, wenn der Vorname nicht „muslimisch genug“ ist.

Wahl der Vornamen

## Visa für Kirchenpersonal

Für die Beantragung von Visa durch die katholische Kirche gilt aufgrund der Religionszugehörigkeit ein anderes Verwaltungsverfahren. Während Visaanträge normalerweise auf Konsulatsebene bearbeitet werden, lautet die Antwort in allen algerischen Konsulaten der Welt, wenn die Kirche ein Visum für ihr Personal beantragt (sei es für einen dauerhaften Aufenthalt oder auch nur für einige Tage): „Das wird in Algier entschieden.“ Es kann zwischen vier Monaten und vier Jahren dauern, bis eine Entscheidung getroffen wird. Oft wird keine Empfangsbestätigung über den Visaantrag ausgestellt, manchmal wird die gesamte Akte mitgenommen, nicht aber der Reisepass, manchmal auch der Reisepass. Manchmal müssen Gebühren gezahlt werden, manchmal nicht. Diese Politik wird seit über 15 Jahren praktiziert und im Außenministerium hat die Kirche in dieser Angelegenheit bisher keinen Ansprechpartner gefunden.

Lange und undurchsichtige Visaverfahren für Kirchenpersonal

Oftmals wird als Erklärung für diese Situation das Argument angeführt, dass es prinzipiell Schwierigkeiten bei Visaanstellungen gibt. Es ist jedoch ein Unterschied, ob das Visum von einem Staat auf der Grundlage eines Verfahrens verweigert wird, das für alle Antragsteller aus einem anderen Staat unabhängig von ihren religiösen Überzeugungen Anwendung findet, oder ob Mitglieder

einer Religionsgemeinschaft (in diesem Fall der katholischen Kirche) unabhängig von ihrer Nationalität diskriminiert werden.

## Bestattungen und Friedhöfe

An dieser Stelle geht es nicht um das Thema der Unterhaltung und Pflege von nichtmuslimischen Friedhöfen, über das sogar in der algerischen Gesellschaft öffentlich diskutiert wird.<sup>29</sup> Es geht vielmehr um die Modalitäten für die Bestattung von Christen in Algerien.

In Algerien wird oft grundsätzlich angenommen, dass alle Menschen aus der westlichen Welt Christen sind. Infolgedessen haben Menschen aus der westlichen Welt das Recht, sich auf sogenannten französischen, europäischen oder christlichen Friedhöfen bestatten zu lassen. Und da bei Algeriern davon ausgegangen wird, dass sie Muslime sind, müssen sie auf einem sogenannten kommunalen oder muslimischen Friedhof beerdigt werden.

Die Realität ist jedoch komplexer: Was passiert mit den „illegalen Einwanderern“, oftmals Afrikaner aus Ländern südlich der Sahara, die in Algerien versterben und die weder Muslime sind noch aus der westlichen Welt kommen? Warum sind Bestattungsdienstleistungen für Nichtmuslime teuer? Was passiert mit in Algerien verstorbenen Personen, zum Beispiel chinesischen Arbeitern, deren Religion unbekannt ist oder die gar keiner Religion angehören? Oder mit christlichen Algeriern? Gäbe es – zumindest in den Großstädten des Landes – die Möglichkeit, „nichtmuslimische“ Grabstätten auf kommunalen Friedhöfen einzurichten? Artikel 18 der Verordnung 75-79 vom 15. Dezember 1975 über Bestattungen sieht schließlich vor, dass jede Religion ihre eigene Begräbnisstätte hat.<sup>30</sup>

Eine würdige Bestattung im Einklang mit den persönlichen Überzeugungen ist in vielen Fällen der letzte Akt der Achtung der Religionsfreiheit eines Menschen.

## Nichtreligiöse Überzeugungen

Der Atheismus, ob passiv oder militant, ist in Algerien immer präsenter.<sup>31</sup> Im Juni 2017 kam es im Land zu großen sozialen Unruhen, als der Schriftsteller Rachid Boudjedra (der sich öffentlich zum Atheismus bekannt hatte) in einer Sendung mit „versteckter Kamera“ in die Falle gelockt worden war und von als Polizisten ver-

kleideten Schauspielern dazu genötigt wurde, mehrfach religiöse Bekenntnisse auszusprechen.<sup>32</sup>

Anhänger von Parteien, die sich als säkular bezeichnen, und sogar Gläubige, die sich aber eine Trennung von Religion und Politik wünschen, befinden sich in einer Situation großer sozialer Verwundbarkeit. Auf Facebook finden sie sich in entsprechenden Gruppen zusammen.<sup>33</sup> Wenn man davon ausgeht, dass alle „Follower“ dieser verschiedenen Seiten Algerier sind (mit oder ohne Wohnsitz in Algerien), gibt es im Land mehr Atheisten als Christen.

Säkulare Bewegungen unter Druck

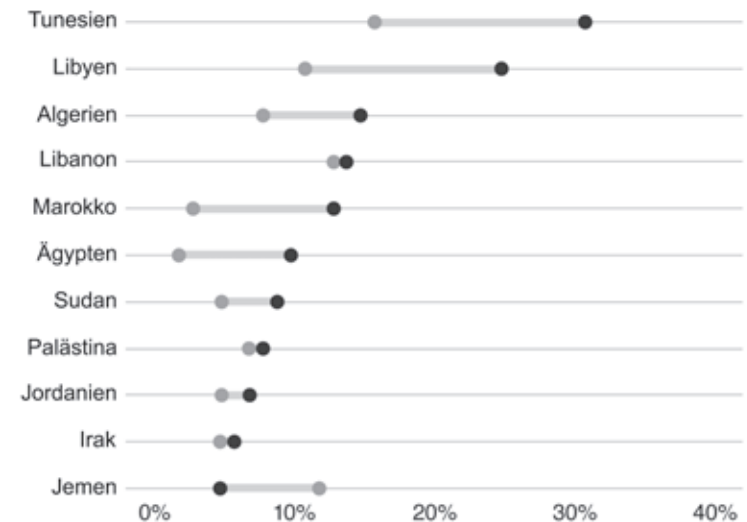
Europäische/  
französische Friedhöfe für Christen

Viele Fragen offen

Atheismus im Land immer präsenter

## Anstieg der nichtreligiösen Bevölkerung

Anteil der Personen, die sich in den Jahren 2013 und 2018/19 als nichtreligiös bezeichneten



Quelle: Arab Barometer, unter: <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-48703377> (Stand: 14.01.2022), eigene Übersetzung der englischen Originalgrafik.

## DIALOGPOTENZIAL

In diesem Bericht sollen auch konkrete Initiativen und Ereignisse aufgeführt werden, die Dialogpotenzial und Offenheit gegenüber religiösen Unterschieden mit sich bringen und die von der allgemeinen Bevölkerung und Regierung unterstützt werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden einige Beispiele aufgeführt:

- Auf Initiative Algeriens erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2017 den 16. Mai zum Internationalen Tag des friedlichen Zusammenlebens.
- Algerien vergibt zahlreiche Stipendien für ein Hochschulstudium an junge Afrikaner aus Ländern südlich der Sahara, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.
- Die katholische Messe und der protestantische Gottesdienst werden dreimal im Jahr (an Weihnachten, Ostern und Pfingsten) auf dem französischsprachigen Staatssender übertragen.
- Das Justizministerium genehmigte über 50 Besuchsseelsorger für christliche Gefängnisinsassen.
- In Tindouf (Südalgerien) findet einmal jährlich ein Treffen zwischen amerikanischen Protestanten und Muslimen statt, welches teilweise vom Staat organisiert wird.
- Die Islamische Emir Abdel Kader Universität (*Université des sciences islamiques „Émir Abd El Kader“*) bietet den Master-Studiengang „Vergleichende Religionswissenschaft“ an.
- Die legale Einfuhr von Bibeln durch die Algerische Bibelgesellschaft (*Société Biblique Algérienne*) ist trotz zahlreicher Schwierigkeiten möglich.
- Wenn das Ministerium für religiöse Angelegenheiten zu interreligiösen Aktivitäten der katholischen Kirche eingeladen wird, nimmt es diese Einladungen an.
- Zu bestimmten feierlichen Anlässen lädt der algerische Präsident Vertreter der *Association Diocésaine d’Algérie* (ADA) und der *Eglise Protestante d’Algérie* (EPA) ein.

- Stellvertretend für viele interreligiöse Initiativen sei hier die katholische Fokolarbewegung genannt, der Menschen unterschiedlicher Konfessionen, Religionen und nichtreligiöser Weltanschauungen angehören. In Algerien hat sich eine muslimische Fokolarbewegung mit mittlerweile einigen hundert Mitgliedern gebildet. Im Begegnungszentrum *Dar es Salam* in Tlemcen finden zahlreiche interreligiöse Begegnungen statt.

## FAZIT

In einer im Umbruch befindlichen Gesellschaft, in der sich auch die Art und Weise des Zusammenlebens und das Verständnis von Staatsbürgerschaft verändert, ist es nicht übertrieben, zu sagen, dass positive Veränderungen möglich sind und dass der Wunsch danach keine Einmischung von außen darstellt. Genauso wenig stellt der Wunsch nach Annäherung der Rechts- und Verwaltungsverfahren sowie des rechtlichen Rahmens an die internationalen Standards der individuellen und gemeinschaftlichen Freiheit eine Einmischung von außen dar. Zahlreiche Dialoginitiativen zeigen, dass sich die algerische Gesellschaft und die Religionsgemeinschaften vor Ort für ein friedliches Zusammenleben in Freiheit einsetzen.

In algerischen Gesetzestexten wird an vielen Stellen Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genommen. Jedoch ist die Verfassung von 2020/2021 ein deutlicher Rückschritt gegenüber vorherigen Texten: Der Schutz der Gewissensfreiheit wurde gestrichen und trotz vieler Verweise auf menschenrechtliche Standards fehlt die explizite Nennung der Religionsfreiheit sowie der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsvorschriften.

Der vorliegende Länderbericht zeigt, dass es auch in der Praxis immer wieder zu Verletzungen der Religionsfreiheit kommt. Betroffen davon sind Angehörige aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Nichtmusliminnen und -muslime müssen ins-

besondere mit Benachteiligungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten rechnen. In besonderer Weise sind nichtmuslimische Algerierinnen und Algerier von Einschränkungen und Diskriminierungen betroffen.

Wie Kardinal Étienne Duval, ehemaliger Erzbischof von Algier (1954–1988), algerischer Staatsbürger und Konzilsvater, einst sagte: „Wenn Menschenrechte nicht universell sind, sind sie eine Lüge.“

## Anmerkungen

- 01 Vgl. Nationales Amt für Statistik (Office National des Statistiques, ONS), unter: <https://www.ons.dz/rgph2020/language/fr/> (Stand: 28.04.2020).
- 02 Die verschiedenen Varianten des Berberischen (Chaoui, Kabyle, Mozabite, Tuareg oder Zenati) sind die Muttersprache von etwa 10 Millionen Menschen, das heißt einem Viertel der algerischen Bevölkerung. Französisch hat keinen offiziellen Status und wird in den Schulen als Fremdsprache unterrichtet, obwohl einige Universitätsstudiengänge ausschließlich französischsprachig sind.
- 03 Vöcking, Hans, *Bewegte Geschichte in der Diaspora. Algerien: Erneutes Erwachen einer christlichen Präsenz*, in: *Forum Weltkirche 4* (2020), S. 7–12, hier: S. 7–11.
- 04 Eine islamische Gemeinschaft, die 1889 in Pakistan gegründet wurde und glaubt, dass nach Mohammed ein weiterer Prophet (Mirza Ghulam Ahmad) auf die Erde kam. Sie wurden 1973 von der Organisation der Islamischen Konferenz zu „Nichtmuslimen“ erklärt und dürfen daher nicht nach Mekka pilgern. In Algerien gibt es seit 2018 wieder Verhaftungen und Prozesse. Siehe den Bericht des französischen Amtes für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen vom Juli 2018 und vom Januar 2020, unter: [https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/1807\\_dza\\_ahmadi.pdf](https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/1807_dza_ahmadi.pdf), <https://www.observalgerie.com/algerie-nouvelle-cabale-judiciaire-contre-les-ahmadis/2020/> (Stand: 10.11.2021).
- 05 Vgl. Vöcking (wie Anm. 3), S. 9–12.
- 06 Zu den während des algerischen Bürgerkriegs ermordeten Ordensleuten gehören auch die sieben Trappistenmönche, die 1996 von Islamisten aus einem Kloster in Tibhirine entführt worden waren.
- 07 United Nations General Assembly, *International Covenant on Civil and Political Rights*, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR\\_Pakt.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf) (Stand: 10.01.2022).
- 08 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en) (Stand: 10.01.2022).
- 09 gl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en) (Stand: 10.01.2022).
- 10 United Nations Human Rights Committee, *General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion* (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/ Rev.1/ Add.4), Ziffer 2. Deutsche Übersetzung: *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hrsg.), *Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen*. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92–96.
- 11 Vgl. Bielefeldt, Heiner, *Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar*, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), *Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle* (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 12 Nicht zu verwechseln mit dem Proselytismus, der laut Verordnung vom März 2006 strafbar ist.
- 13 Soziale Uneinigkeit oder Spaltung nach dem Aufstand eines Teils der muslimischen Gemeinschaft.
- 14 Der kursiv gesetzte Textteil ist in der Verfassung von 2022 neu und steht im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz zur Prävention und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassreden (vgl. S. 27–28).
- 15 Die hier und im Folgenden kursiv gesetzten Textteile sind in der Verfassung von 2020 vollkommen neu.
- 16 Französischer Gesetzestext unter: <https://www.joradp.dz/TRV/FFam.pdf> (Stand: 12.11.2021).
- 17 Dieser Artikel findet sich in Nr. 37 im Projekt der Verfassungsänderung.
- 18 Es sei noch einmal an das Fehlen des Wortes Religion erinnert.
- 19 Zum Vergleich: Seit September 2017 kann in Tunesien eine tunesische Frau (ohne Angabe ihrer Religion) einen Mann beliebigen Glaubens heiraten.
- 20 Der im Arabischen verwendete Begriff اللعان (la‘ān) bezeichnet ein Kind, das infolge von Untreue (des Ehemanns oder der Ehefrau) geboren wird und daher nicht erben kann.
- 21 Vgl. französische Fassung unter: [www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/73677/75404/F17571539/DZA-73677.pdf](http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/73677/75404/F17571539/DZA-73677.pdf) (Stand: 12.11.2021).
- 22 Vgl. französische Fassung unter: <http://www.joradp.dz/FTP/jo-francais/2007/F2007033.pdf> (Stand: 12.11.2021), S. 4.
- 23 Vgl. französische Fassung unter: <https://www.joradp.dz/FTP/jo-francais/2007/F2007036.pdf> (Stand: 12.11.2021), S. 7.
- 24 Vgl. beispielhaft Art. 2, 3 und 5 (3) der Verordnung Nr. 06-03.
- 25 Art. 5 (1) der Verordnung Nr. 06-03.
- 26 Bilder der Räumung durch die Gendarmerie unter: <https://observers.france24.com/fr/20191028-algerie-fermeture-eglises-loi-kabylie-protestants> (Stand: 13.11.2021).
- 27 Vgl. LADDH Ligue Algérienne pour la Défense des Droits de l’Homme, 01.03.2018, unter: <https://www.facebook.com/LADDH/posts/fermetures-des-bureaux-des-associations-et-des-eglises-a-oran-dans-le-sillage-du/10155137310816759/> (Stand: 13.11.2021).
- 28 Vgl. französische Fassung unter: [https://www.mfdgi.gov.dz/images/pdf/textes\\_reglementaires/F2020025.pdf](https://www.mfdgi.gov.dz/images/pdf/textes_reglementaires/F2020025.pdf), S. 4 (Stand: 13.11.2021).
- 29 Vgl. El Watan, *Tipasa: Débat sur les cimetières musulmans et chrétiens*, 09.02.2019, unter: <https://www.elwatan.com/regions/centre/tipasa/tipasa-debat-sur-les-cimetieres-musulmans-et-chretiens-09-02-2019> (Stand: 13.11.2021).
- 30 Artikel 18 der Verordnung 75-79 vom 15. Dezember 1975 über Bestattungen bestimmt: „In Städten oder Dörfern, in denen es mehrere Religionen gibt, muss jede Religion ihre eigene Begräbnisstätte haben. Wenn es nur einen Friedhof gibt, muss dieser durch Mauern in so viele Teile unterteilt sein, wie es verschiedene Religionen gibt, mit einem separaten Eingang für jede Religion, wobei die Größe des Platzes im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner der jeweiligen Religion stehen muss.“
- 31 Vgl. *The Arab world in seven charts: Are Arabs turning their backs on religion?*, BBC, 24.06.2019, unter: [https://www.bbc.com/news/world-middle-east-48703377?fbclid=IwAR2CcorsAWV9IYSINC\\_JcHKARrr1Fi9x\\_Dpeu6QpGvJO7cAr4LkVsfzRoSE](https://www.bbc.com/news/world-middle-east-48703377?fbclid=IwAR2CcorsAWV9IYSINC_JcHKARrr1Fi9x_Dpeu6QpGvJO7cAr4LkVsfzRoSE) (Stand: 13.11.2021).
- 32 Vgl. Meddi, Adlène, *Scandale en Algérie après une caméra cachée humiliant l’écrivain Rachid Boudjedra*, *Middle East Eye*, 02.06.2017, unter: <https://www.middleeasteye.net/fr/reportages/scandale-en-algerie-apres-une-camera-cachee-humiliant-lecrivain-rachid-boudjedra> (Stand: 13.11.2021).
- 33 So zum Beispiel: *Laïcité garant de la Démocratie*: <https://www.facebook.com/groups/413964285292957/>, *Algérie Libre Laïque et Démocratique*: <https://www.facebook.com/groups/169959196418906/>, *Algérie Laïque*: <https://www.facebook.com/wwwAlgerielaique/>, *Pour une Algérie Libre et laïque (officiel)*: <https://www.facebook.com/groups/224097634826079/>, *L’Algérie laïque*: [https://www.facebook.com/LesAlgeriensLibres/?\\_\\_tn\\_\\_=,d,P-R&eid=ARD-qfvI9WI3FmNvy3V06dALAJC30FhIUOZ-ma4O3mtjVKKAlCB1PzNJeic\\_X3trPjEVLf-X1EvC8O6ul8S](https://www.facebook.com/LesAlgeriensLibres/?__tn__=,d,P-R&eid=ARD-qfvI9WI3FmNvy3V06dALAJC30FhIUOZ-ma4O3mtjVKKAlCB1PzNJeic_X3trPjEVLf-X1EvC8O6ul8S), *Les kabyles athées & leurs amis*: <https://www.facebook.com/groups/404550702934527/>, *Algérie penser librement*: [https://www.facebook.com/algerie.penser.librement/?ref=search&\\_\\_tn\\_\\_=,d,P-R&eid=ARCKu5dzRV-oSbl6CKKyJm5azC1vAvJfB1KIGGtXT-tOMBGM3Y62mgqmWmZBQkXV-T-KVFeK85sFyhjmlD](https://www.facebook.com/algerie.penser.librement/?ref=search&__tn__=,d,P-R&eid=ARCKu5dzRV-oSbl6CKKyJm5azC1vAvJfB1KIGGtXT-tOMBGM3Y62mgqmWmZBQkXV-T-KVFeK85sFyhjmlD), *Les athées, agnostiques et libres-penseurs d’Algérie*: [https://www.facebook.com/algerieatheisme/?ref=br\\_rs](https://www.facebook.com/algerieatheisme/?ref=br_rs) (Stand: 13.11.2021).

## Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:  
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- |    |  |    |  |    |   |   |  |
|----|--|----|--|----|---|---|--|
| 56 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2022) – Bestellnummer 600 564      | 40 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548          | 24 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532                       | 9 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509   |
| 55 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Russland</b><br>deutsch (2022) – Bestellnummer 600 563      | 39 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547     | 23 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531                        | 8 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508     |
| 54 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Niger</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562         | 38 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546     | 22 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Irak</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530                         | 7 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507    |
| 53 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561       | 37 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545   | 21 | <b>Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529                      | 6 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506    |
| 52 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560    | 36 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544        | 20 | <b>Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528                      | 5 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505   |
| 51 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | 35 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Oman</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543          | 19 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527                      | 4 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504  |
| 50 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558     | 34 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542  | 18 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526                   | 3 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 49 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | 33 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541        | 17 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Laos</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525                         | 2 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502   |
| 48 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556      | 32 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540   | 16 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524                      | 1 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501  |
| 47 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555    | 31 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Mali</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539          | 15 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523                   |   |  |
| 46 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554        | 30 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 14 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522                      |   |  |
| 45 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553        | 29 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537         | 13 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521                  |   |  |
| 44 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552      | 28 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536      | 12 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520                     |   |  |
| 43 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551  | 27 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535       | 11 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511                       |   |  |
| 42 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550   | 26 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Katar</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534         | 10 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |   |  |
| 41 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549       | 25 | <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533       |    |   |   |  |



*missio* setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio  
Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
[menschenrechte@missio-hilft.de](mailto:menschenrechte@missio-hilft.de)

Redaktion: Katja Voges  
© missio 2022  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600564



Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX